

Haupt- und Gesellschafterversammlungen in Zeiten von Corona/COVID-19 - Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Kraft -

I. Einleitung

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren mit dem zustimmenden Beschluss des Bundesrates vom 27. März 2020 und der anschließend erfolgten Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Bundesgesetzblatt abgeschlossen wurde, sind die im Gesetz enthaltenen Regelungen nunmehr in Kraft und können bei der Durchführung von (Gesellschafter-)Versammlungen im Jahr 2020 genutzt werden. Das Gesetz, das unter dem Eindruck der erheblichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens erlassen wurde, erkennt hierbei die Notwendigkeit an, alternative Durchführungsmöglichkeiten für die aufgrund der jeweils geltenden länder- und ortsspezifischen Verordnungen untersagten Präsenzversammlungen zu schaffen, um gesellschaftsrechtlich erforderliche Beschlussfassungen zu ermöglichen und sicherzustellen.

II. Erste Erfahrungen und rechtsformabhängige Handlungsoptionen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind den Unternehmen abhängig von ihrer Rechtsform unterschiedliche Handlungsoptionen eröffnet. Erste Erfahrungen haben hierbei gezeigt, dass das Gesetz zwar in seiner Zielsetzung zu begrüßen ist, in der praktischen Umsetzung allerdings weitergehende Fragen aufwirft, deren Beantwortung zwingend erforderlich ist, um eine rechtssichere Handhabung der Gesetzesvorgaben zu gewährleisten. Gerade die ordnungsgemäße Beschlussfassung der Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften (bzw. KGaA und SE) sowie der Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH; Hinweis: die Kommanditgesellschaft ist im Gegensatz zur KGaA nicht Regelungsgegenstand) - etwa bei der Durchführung von Änderungen des Gesellschaftsvertrages - sind auch unter Beachtung der neuen gesetzgeberischen Vorgaben sicherzustellen, um einer Anfechtung der Beschlüsse durch einzelne Aktionäre bzw. Gesellschafter vorzubeugen und künftig Rechtssicherheit herzustellen. Das Gesetz sieht hierfür in Art. 2 §§ 1 bis 5 Änderungen bei der Durchführung von gesellschafts- bzw. genossenschafts- und vereinsrechtlich erforderlichen Versammlungen vor, die die Abhaltung der nach der jeweiligen Rechtsform erforderlichen Versammlung im Jahre 2020 teilweise erheblich erleichtern werden. Die Einzelheiten der gesetzgeberischen Änderungen sind hierbei maßgeblich von der Rechtsform abhängig.

1. AG, KGaA, SE sowie VVaG

Art. 2 § 1 des Gesetzes enthält zunächst Erleichterungen zur Durchführung von Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäische Gesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Die Regelung ermöglicht es hierbei dem Vorstand der Gesellschaft, die Entscheidung über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation nach § 118 Abs. 1 S. 2 AktG (elektronische Teilnahme in Form der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln) bzw. nach § 118 Abs. 2 AktG (Briefwahl) auch ohne Ermächtigung durch die Satzung bzw. eine Geschäftsordnung zu treffen.

Bei dieser sog. virtuellen Versammlung handelt es sich um eine in der jüngeren Vergangenheit entstandene Durchführungsvariante, die kein physisches Zusammenkommen der Aktionäre voraussetzt, sondern ein „Zusammenkommen“ etwa in einem Chat-Room unter Nutzung der elektronischen Kommunikationswege ermöglicht. War eine solche Durchführungsvariante bisher bei den unter Art. 2 § 1 des Gesetzes erfassten Rechtsformen, d.h. insbesondere der AG, grundsätzlich nicht möglich, so wurde diese Möglichkeit nunmehr - befristet zunächst auf Versammlungen im Jahr 2020 - auch ohne Ermächtigungsgrundlage in Satzung oder Geschäftsordnung eingefügt. Nach Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist eine solche virtuelle Versammlung damit möglich, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt, die Stimmrechtsausübung der Aktionäre (Briefwahl oder elektronische Teilnahme unter Nutzung der Fernkommunikationsmittel) sowie Vollmachtserteilung möglich ist, den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eröffnet und denselben die Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird. Unabhängig von der Durchführung der Versammlung im Einzelnen bedarf es aber gleichwohl gemäß Art. 2 § 1 Abs. 3 des Gesetzes der Einberufung der Hauptversammlung durch den Vorstand, wobei insoweit die Frist zur Einberufung auf den 21. Tag vor dem Tag der Versammlung verkürzt wurde.

2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Nicht nur die in Art. 2 § 1 des Gesetzes bezeichneten Rechtsformen sind von den Erleichterungen des neuen Gesetzes erfasst. Gemäß Art. 2 § 2 des Gesetzes können auch Beschlüsse der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nunmehr in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden. Die durch Art. 2 § 2 des Gesetzes erfolgte Rechtsänderung weicht damit wesentlich von der bisherigen Rechtslage, die sich aus § 48 Abs. 2 GmbHG ergibt, ab. Nach § 48 Abs. 2 GmbHG war es nämlich bisher nur möglich, auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung Beschluss zu fassen, wenn sich sämtliche (!) Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung (Alternative 1) oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen (Alternative 2) einverstanden gezeigt haben. § 48 Abs. 2 setzte demnach in seiner ersten Alternative ein allseitiges Einverständnis aller Gesellschafter voraus, währenddessen die zweite Alternative auch die Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens ermöglichte, sofern sich sämtliche Gesellschafter im Vorfeld mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden gezeigt haben.

Nunmehr eröffnet das neue Gesetz die Möglichkeit, die Beschlussfassung der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen ohne Einverständnis aller Gesellschafter herbeizuführen, sodass die strengen Anforderungen des (bisherigen) § 48 Abs. 2 GmbHG deutlich abgeschwächt wurden. Ist damit aufgrund der noch unabsehbaren Dauer der Fortgeltung der behördlichen Untersagung die Durchführung von Präsenzversammlungen auch weiterhin (wohl) nicht möglich, so wird durch Art. 2 § 2 des Gesetzes jedenfalls eine kontinuierliche Tätigkeit der Gesellschafterversammlung in Form der Fähigkeit zur Beschlussfassung derselben auch (befristet) im Jahre 2020 sichergestellt. Sollte das bisherige allseitige Einverständniserfordernis der Gesellschafter dem Schutz der Gesellschafter vor einer Sachentscheidung ohne vorausgegangener Diskussion im Rahmen der (Präsenz-)Gesellschafterversammlung dienen, so scheint dieser Schutzzweck im Zuge der COVID-19-Pandemie jedenfalls im Vergleich zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Beschlussfähigkeit der Gesell-

schafterversammlung weniger relevant. Dieser gesetzgeberische Ansatz erscheint begrüßenswert, solange und sofern die Beschränkungen des öffentlichen Lebens (und damit auch der Abhaltung von Präsenz-Versammlungen) bestehen bleiben.

3. Genossenschaften, Vereine und Stiftungen

Nicht nur für Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthält das Gesetz Erleichterungen. Dies trifft auch auf Genossenschaften (Art. 2 § 3 des Gesetzes) sowie Vereine und Stiftungen (Art. 2 § 5 des Gesetzes) zu, sodass auch hinsichtlich dieser Rechtsformen gewährleistet ist, dass nicht zwingend eine Präsenz-Versammlung etwa der Mitglieder abgehalten werden muss, sondern anstehende erforderliche Beschlüsse beispielsweise auch im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gefasst werden können.

III. Ausblick

Das bezeichnete Gesetz gibt den Unternehmen abhängig von ihrer Rechtsform damit verschiedene Erleichterungen zur Hand, die sicherstellen sollen, dass notwendige Beschlüsse gefasst werden können. Trotz der auf den ersten Blick begrüßenswerten Änderungen beinhaltet die praktische Umsetzung der Vorgaben einige Fallstricke, die zwingend zur Vermeidung von unwirksamen Beschlussfassungen zu vermeiden sind.

IV. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen zur rechtsicheren Handhabung der neuen gesetzgeberischen Vorgaben, der Erstellung der erforderlichen Dokumente und Beschlussvorlagen sowie der Durchführung der Beschlussfassung der Gesellschafter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de